

"Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet

Schreiben des Generalsekretärs vom 14. November 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/941)<sup>16</sup>.

**Resolution 1080 (1996)  
vom 15. November 1996**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 1078 (1996) vom 9. November 1996,

*ernsthaft besorgt* über die weitere Verschlechterung der Lage im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, insbesondere im östlichen Zaire,

*Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué der am 11. November 1996 in Addis Abeba auf Ministerebene abgehaltenen vierten außerordentlichen Tagung des Zentralorgans des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten<sup>17</sup> sowie von einer Mitteilung der Ständigen Beobachtervertretung der Organisation der afrikanischen Einheit bei den Vereinten Nationen vom 13. November 1996,

*betonend*, daß alle Staaten im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Staaten der Region zu achten haben,

*hervorhebend*, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts streng zu achten,

*nach Behandlung* des Schreibens des Generalsekretärs vom 14. November 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>18</sup>,

*von neuem seine Unterstützung* für den Sonderbotschafter des Generalsekretärs *bekundend* und unterstreichend, daß alle Regierungen der Region und alle betroffenen Parteien mit der Mission des Sonderbotschafters voll zusammenarbeiten müssen,

*unter Begrüßung* der Bemühungen der Vermittler und der Vertreter der Organisation der afrikanischen Einheit, der Europäischen Union und der betroffenen Staaten und sie dazu ermutigend, ihre Bemühungen eng mit denen des Sonderbotschafters abzustimmen,

*im Bewußtsein* dessen, daß die derzeitige Situation im östlichen Zaire rasche Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert,

*bekräftigend*, wie dringend notwendig die Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Orga-

nisation der afrikanischen Einheit ist, bei der die Probleme der Region in umfassender Weise angegangen werden,

*feststellend*, daß die derzeitige Situation im östlichen Zaire eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*eingedenk* der nachstehend beschriebenen humanitären Zielsetzung der multinationalen Truppe,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekundet erneut*, daß er alle Gewalthandlungen *verurteilt* und eine sofortige Waffenruhe sowie die vollständige Einstellung aller Feindseligkeiten in der Region fordert;

2. *begrüßt* das Schreiben des Generalsekretärs vom 14. November 1996<sup>19</sup>;

3. *begrüßt* die im Benehmen mit den betroffenen Staaten der Region ergangenen Angebote der Mitgliedstaaten betreffend die Aufstellung einer zeitlich begrenzten multinationalen Truppe für humanitäre Zwecke mit der Aufgabe, die sofortige Rückkehr der humanitären Organisationen und die wirksame Auslieferung humanitärer Hilfsgüter durch die zivilen Hilfsorganisationen zu erleichtern, damit das unmittelbare Leid der Vertriebenen, Flüchtlinge und gefährdeten Zivilpersonen im östlichen Zaire gelindert werden kann, und die freiwillige und geordnete Rückführung der Flüchtlinge durch das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen sowie die freiwillige Rückkehr der Vertriebenen zu erleichtern, und bittet andere interessierte Staaten, ihre Beteiligung an diesen Anstrengungen anzubieten;

4. *begrüßt außerdem* das Angebot eines Mitgliedstaates, die Organisation und die Führung dieser zeitlich begrenzten multinationalen Truppe zu übernehmen<sup>19</sup>;

5. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten, den in Ziffer 3 beschriebenen Einsatz durchzuführen, um die darin festgelegten humanitären Ziele unter Einsatz aller notwendigen Mittel zu verwirklichen;

6. *fordert* alle Beteiligten in der Region *auf*, mit der multinationalen Truppe und den humanitären Organisationen voll zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sicherzustellen;

7. *fordert* die sich an der multinationalen Truppe beteiligenden Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten und sich eng mit dem Koordinator der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe für das östliche Zaire und mit den entsprechenden humanitären Hilfseinsätzen abzustimmen;

8. *beschließt*, den Einsatz am 31. März 1997 zu beenden, sofern nicht der Rat auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs beschließt, daß die Ziele des Einsatzes schon früher erreicht worden sind;

<sup>17</sup> Ebd., Dokument S/1996/922.

<sup>18</sup> Ebd., Dokument S/1996/941.

<sup>19</sup> Ebd., Anlage.

9. *beschließt*, daß die Kosten der Durchführung dieses zeitlich begrenzten Einsatzes von den teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen und aus sonstigen freiwilligen Beiträgen finanziert werden, und begrüßt die Einrichtung eines freiwilligen Treuhandfonds durch den Generalsekretär mit dem Zweck, eine afrikanische Beteiligung an der multinationalen Truppe zu unterstützen;

10. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dringend zu diesem Fonds beizutragen oder auf andere Weise Unterstützung zu gewähren, um afrikanischen Staaten die Beteiligung an dieser Truppe zu ermöglichen, und ersucht den Generalsekretär, binnen 21 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution dem Rat Bericht zu erstatten, damit er feststellen kann, ob diese Vorkehrungen ausreichend sind;

11. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die sich an der multinationalen Truppe beteiligen, dem Rat über den Generalsekretär regelmäßig und mindestens zweimal monatlich Bericht zu erstatten, wobei der erste dieser Berichte spätestens 21 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution vorgelegt werden soll;

12. *bekundet seine Absicht*, die Schaffung eines Folgeinsatzes zu genehmigen, der die multinationale Truppe auflösen soll, und ersucht den Generalsekretär, ihm spätestens am 1. Januar 1997 einen Bericht zur Prüfung vorzulegen, der seine Empfehlungen hinsichtlich des möglichen Konzepts und Mandats und der möglichen Struktur, Größe und Dauer eines solchen Einsatzes sowie Angaben über dessen geschätzte Kosten enthält;

13. *ersucht* den Generalsekretär, mit detaillierten Planungen zu beginnen und festzustellen, inwieweit die Mitgliedstaaten bereit sind, Truppen für den vorgesehenen Folgeinsatz zu stellen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3713. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 23. Dezember 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>20</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr an mich gerichtetes Schreiben vom 16. Dezember 1996, dem ein Schreiben des Ständigen Vertreters Kanadas bei den Vereinten Nationen vom 13. Dezember 1996 beigelegt ist<sup>21</sup>, in dem die Beendigung des Mandats der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1080 (1996) geschaf-

ten multinationalen Truppe empfohlen wird, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Ratsmitglieder nehmen Kenntnis von der Auffassung, die die Regierung Kanadas in dem Schreiben vom 13. Dezember 1996 geäußert hat, und stimmen darin überein, daß die Aufgaben der multinationalen Truppe somit beendet sind.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit aktiv befaßt und würde regelmäßige Berichte über die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet begrüßen."

Am 30. Dezember 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>22</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr weiterer Bericht vom 20. Dezember 1996 über die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet<sup>23</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Im Lichte der Situation in der Region stimmen die Ratsmitglieder mit Ihrer Bewertung überein, daß es im engen Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit und mit Zustimmung der betroffenen Regierungen gilt, die Kapazität der Vereinten Nationen zur Wahrnehmung der folgenden drei Aufgaben zu stärken: die Gewährung Guter Dienste an die Beteiligten an den verschiedenen Konflikten in der Region; die Mobilisierung des internationalen Interesses an integrierten Maßnahmen zur Behebung der Probleme der Region und der entsprechenden Unterstützung; und die Koordinierung der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen insgesamt.

In dieser Hinsicht stimmen die Ratsmitglieder dem Vorschlag in Ziffer 17 Ihres Berichts zu.

Die Ratsmitglieder wiederholen außerdem, daß die derzeitige Situation in dem Gebiet die Notwendigkeit deutlich werden läßt, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit eine Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet zu organisieren. Zu diesem Zweck scheint es angezeigt, daß der Sonderbotschafter des Generalsekretärs auch weiterhin die Einberufung einer solchen Konferenz fördert und dringend auf ihre angemessene Vorbereitung hinwirkt.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit befaßt."

<sup>20</sup> S/1996/1064.

<sup>21</sup> S/1996/1046.

<sup>22</sup> S/1996/1074.

<sup>23</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/1063.